

Satzung des Vereins der Hessentagspaare e.V.

Fassung vom 3. November 2018

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Verein der Hessentagspaare e.V.** und hat seinen Sitz in Wiesbaden.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

- (1) Der Verein der Hessentagspaare e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen hessischen Brauchtums durch Unterstützung der alljährlich stattfindenden Hessentage.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den organisierten Zusammenschluss der Hessentagspaare, um ihnen auch nach ihrem aktiven Dienst eine Möglichkeit freundschaftlicher Verbindung und Kommunikation zu bieten. Die Förderung der Gemeinschaft der Mitglieder in Form von Zusammenkünften soll hierzu die Grundlage schaffen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Land Hessen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) Aktive Mitglieder
Aktives Mitglied können nur solche Personen werden, die mindestens einmal als Hessentagspaar Repräsentanten eines Hessentages waren.
 - b) Fördernde Mitglieder
Förderndes Mitglied des Vereins der Hessentagspaare kann jeder werden, der einen guten Leumund besitzt und den Verein und dessen Aktivitäten freundschaftlich aktiv

Satzung des Vereins der Hessentagspaare e.V.

oder finanziell unterstützt. Die fördernden Mitglieder haben im Verein eine beratende Funktion und können an der Jahreshauptversammlung teilnehmen.

- c) Ehrenmitglieder
Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den Verein besonders herausragende Verdienste erworben haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag eines Mitgliedes von der Mitgliederversammlung beschlossen. Funktionsträger führen als Titel ihre bisherige Funktion mit dem Zusatz „Ehren....“.

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind Mitglieder unter a und c.

- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (3) Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden (frühestens ab einem Alter von 16 Jahren möglich).
- (4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (6) Austritt

Die Beendigung der Mitgliedschaft ist dem Vorstand des Vereins schriftlich anzuzeigen und ist immer nur mit einer zweimonatigen Frist zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

- (7) Ausschluss eines Mitgliedes
- a) Schädigendes Verhalten gegen den Verein der Hessentagspaare führt zum Ausschluss. Der Beschluss über den Ausschluss wird vom Vorstand des Vereins gefasst. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht gegen diesen Beschluss bei der nächsten Jahreshauptversammlung des Vereins schriftlich Beschwerde einzulegen.
- b) Gegenstände oder sonstiges Material, das dem Verein der Hessentagspaare gehört, sind von der ausgeschlossenen oder selbst ausgetretenen Person unverzüglich, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Kalendervierteljahres, in dem der Ausschluss oder Austritt erfolgt, an den Vorstand des Vereins auszuhändigen.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Jahreshauptversammlung.
- b) Der Vorstand.

Satzung des Vereins der Hessentagspaare e.V.

§ 5 Die Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- (2) Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet jährlich nach dem Hessentag, spätestens bis Ende November statt.
- (3) Die Einladung zu einer Jahreshauptversammlung hat spätestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung schriftlich oder per e-mail zu erfolgen.
- (4) Der Vorsitzende oder sein Vertreter leitet die Versammlung.
- (5) Über die Verhandlung hat der Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- (6) Jede ordnungsgemäß eingeladene Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, kann der geschäftsführende Vorstand sofort mündlich eine neue Jahreshauptversammlung einberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (7) Bei Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der Absätze 8 und 9, die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (8) Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (9) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (10) Allgemein wird offen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.
- (11) Bei Vorstandswahlen ist der Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (12) Wahlleiter
Bei Vorstandswahlen wird die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden durch einen von der Mitgliederversammlung vorher zu wählenden Wahlleiter geleitet.
- (13) Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung kann auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist einberufen werden.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins der Hessentagspaare kann aus aktiven, fördernden und Ehren-Mitgliedern bestehen, wobei die aktiven Mitglieder im geschäftsführenden Vorstand immer eine einfache Mehrheit haben müssen. Um dieses zu errei-

Satzung des Vereins der Hessentagspaare e.V.

chen, müssen gegebenenfalls so viele Beisitzer in den geschäftsführenden Vorstand gewählt werden, bis die aktiven Mitglieder im Vorstand über diese Mehrheit verfügen.

- (2) Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins der Hessentagspaare nach §26 BGB und die Führung der Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung.
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
 - c) wie unter § 3 Absatz 4 beschrieben die Aufnahme neuer Mitglieder
- (3) Im Einzelnen besteht der geschäftsführende Vorstand aus:

dem/ der 1. Vorsitzenden
dem/ der 2. Vorsitzenden
dem/ der Schatzmeister/in
dem/ der Schriftführer/in
Vorstandsmitglied für besondere Aufgaben

- (4) Der Verein kann nach innen und nach außen vom 1. Vorsitzenden allein oder von je zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten werden.

(5) Wahl des Vorstandes

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Jahreshauptversammlung des Vereins der Hessentagspaare für die Dauer von jeweils 2 Jahre, und zwar

- (5.1) in Jahren mit ungerader Jahreszahl:

1. Vorsitzender
Schriftführer

- (5.2) in Jahren mit gerader Jahreszahl:

2. Vorsitzender
Schatzmeister
Vorstandsmitglied für besondere Aufgaben

- (5.3) Die zusätzlichen Beisitzer werden jährlich für die Dauer von jeweils 1 Jahr gewählt.

- a) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der geschäftsführende Vorstand ein Mitglied des Vereins kommissarisch auf den Vorstandsposten berufen. Die Nachwahl findet offiziell in der folgenden Jahreshauptversammlung statt.
- b) Von einem Vorstandsmitglied können nicht mehrere Vorstandsfunktionen gleichzeitig ausgeübt werden.
- c) Der Vorstand hält bei Bedarf Vorstandssitzungen ab, oder wenn mindestens ein Vorstandsmitglied dies beantragt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Wegen der räumlichen Entfernung der Vorstandsmitglieder kann der Vorsitzende statt

Satzung des Vereins der Hessentagspaare e.V.

einer Vorstandssitzung anstehende Punkte aber auch mit den Vorstandsmitgliedern telefonisch oder per e-mail abstimmen bzw. eine Entscheidung herbeiführen.

- (6) Beschlussfähigkeit des Vorstandes
Beschlussfähig ist der geschäftsführende Vorstand mit mindestens 3 Mitgliedern. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 7 Kassenprüfer

- (1) Zur Prüfung der Kasse wählt die Jahreshauptversammlung für jeweils 2 Jahre zwei Kassenprüfer. Und zwar den 1. Kassenprüfer in den Jahren mit ungerader Jahreszahl, den 2. Kassenprüfer in den Jahren mit gerader Jahreszahl. Eine sich direkt anschließende Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Kassenprüfer sind an keine Weisungen gebunden und in ihren Entscheidungen absolut frei. Sie sind verpflichtet:
- a) Bücher und Belege zu prüfen
 - b) der Jahreshauptversammlung über ihre Feststellungen zu berichten und eventuelle Verbesserungsvorschläge vorzubringen.
 - c) die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

§ 8 Anschaffungen

- (1) Anschaffungen, die aus der Kasse des Vereins bezahlt werden, können bis zur Höhe von € 300,00 (in Worten: dreihundert), jährlich aber höchstens € 500,00 (in Worten: fünfhundert) vom 1. Vorsitzenden alleine bewilligt werden.
- (2) Ausgaben, die darüber hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 9 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren, die durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt werden.
- (2) Alle aktiven und fördernden Mitglieder sind verpflichtet, den von der Jahreshauptversammlung des Vereins der Hessentagspaare festgelegten Mitgliedsbeitrag unaufgefordert an den Schatzmeister des Vereins zu entrichten.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Satzung des Vereins der Hessentagspaare e.V.

§ 10 Haftung

Der Verein der Hessentagspaare lehnt grundsätzlich jede Haftung für Schäden, die ein Mitglied infolge seiner Mitgliedschaft erleidet, ab.

§ 11 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet. Die Einzelheiten sind in der Datenschutzordnung geregelt, die dieser Satzung als Anlage beigefügt und fester Bestandteil der Satzung ist.

§ 12 Gültigkeit der Richtlinien

Diese Satzung tritt durch Abstimmung der Mitglieder in der Jahreshauptversammlung am 3. November 2018 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 13 Salvatorische Klausel

Durch etwaige Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Satzung wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Bad Hersfeld, den 3. November 2018



Für den Vorstand: _____

- 1. Vorsitzender -

ANLAGE zur Satzung des „Verein der Hessentagspaare eV“

Datenschutzordnung, Stand: 3. November 2018

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) in automatisierter Form. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten:
Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) im Verein.
- (2) Die in (1) genannten Daten sind Pflichtdaten; eine Person kann nur Vereinsmitglied werden, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt.
- (3) Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der geschäftsführende Vorstand, insbesondere Schriftführer und Schatzmeister.
- (4) Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in der Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung, Öffentlichkeitsarbeit sowie allen Erfordernissen im Rahmen der Vereinsarbeit (Art. 6 Abs. 1b, 1f DS-GVO).
- (5) Alle Mitglieder, die eine Funktion im Verein ausüben, erklären sich damit einverstanden, dass ihre personenbezogenen Daten (Namen und Kontaktdaten) soweit erforderlich in Publikationen, Medien sowie auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden.
- (6) Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt solche Daten und Fotos an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung / Übermittlung der Daten umfasst hierbei höchstens Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion und Aufgabe im Verein sowie für langjährige Mitgliedschaft geehrte verdiente Mitglieder und Stadt und Zeitraum des Hessentags, bei dem sie als Hessentagspaar aktiv waren.
- (7) Auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Jubiläen, Ehrungen sowie besondere Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und gegebenenfalls folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereinszugehörigkeit, aktuelle und frühere Funktionen im Verein und - soweit erforderlich - Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.
- (8) Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein - unter Meldung von Namen, aktuelle und frühere Funktionen im Verein sowie Vereinszugehörigkeit - auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.
- (9) Im Hinblick auf Jubiläen, Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Fotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Wird der Widerspruch bis 4 Wochen vor dem Ereignis ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Bei späterem Widerspruch entfernt der Verein Daten und Fotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen in diesem Bereich.
- (10) Mitgliederlisten werden als Datei an Vorstandsmitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte, Teilnahmerechte) benötigt, wird ihm eine Datei der notwendigen Daten gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden.
- (11) Die Mitgliederdaten werden spätestens 2 Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.

- (12) Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Löschung (Art. 17 GS-DVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 GS-DVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO). Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail bei den in (3) genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden.
- (13) Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese mündlich, schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann schriftlich oder per E-Mail an die in (3) genannten Verantwortlichen gesandt werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.
- (14) Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Hessen der Hessische Datenschutzbeauftragte mit Sitz in Wiesbaden.
